

Neue Zürcher Zeitung

22.09.2007, Nr. 220, S. 51

M. Gyr

ZH R, yr

Wie niedrig darf ein Tagessatz sein?

-yr. Früher musste ins Gefängnis, wer etwas verbrochen hatte, oder zumindest wurde ihm dies mit einer bedingt ausgesprochenen Strafe angedroht. Seit dem neuen Strafrecht, dessen allgemeiner Teil Anfang Jahr in Kraft gesetzt wurde, ist vieles ein bisschen anders. Wenn das Strafmass weniger als sechs Monate beträgt, wird eine Geldstrafe ausgesprochen. Ein Monat Gefängnis nach früherem Massstab entspricht heute beispielsweise einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen. Womit also noch die Höhe des Tagessatzes zu bestimmen wäre. Diese hat gemäss Gesetz das zuständige Gericht «nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils» zu bestimmen. Die maximale Höhe eines Tagessatzes wurde gesetzlich bei 3000 Franken festgelegt, ein Minimum hingegen wird im Gesetz nicht geregelt. Um der Willkür vorzubeugen, gab die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz Ende letzten Jahres die Empfehlung heraus, wonach der Tagessatz für «das Massengeschäft» mindestens 30 Franken betragen soll.

Das Bezirksgericht Uster hatte nun aber Anfang Februar einen drogenabhängigen Sozialhilfebezüger wegen mehrfachen Diebstahls und weiterer Delikte zu einer bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen verurteilt und den Tagessatz auf bloss 10 Franken festgesetzt. Das Gericht war von einem «Einkommen» durch Sozialhilfe von rund 750 Franken ausgegangen. Dagegen legte die kantonale Staatsanwaltschaft I Berufung ein und verlangte, der Tagessatz sei auf das empfohlene Minimum von 30 Franken zu erhöhen. Wie der zuständige Staatsanwalt auf Anfrage erläuterte, habe er mit der Berufung ein gerichtliches Präjudiz angestrebt. Er ist der Ansicht, dass insbesondere bei bedingten Geldstrafen auch eine gewisse abschreckende Wirkung vorhanden sein soll. Zudem hatte er in der Berufungsbegründung angeführt, der Verurteilte sei nicht unverschuldet zum Sozialhilfeempfänger geworden.

Schliesslich ist es an der gestrigen Berufungsverhandlung am Obergericht aber noch einmal ganz anders gekommen. Weil der Verurteilte inzwischen temporär arbeitet und laut eigenen Angaben auf ein monatliches Einkommen von rund 4000 Franken kommt, erübrigte sich die Frage, ob der empfohlene minimale Tagessatz unterschritten werden dürfe. Aufgrund der neuen finanziellen Verhältnisse setzte das Obergericht den Tagessatz auf 30 Franken fest. Trotz dem ausgebliebenen Grundsatzentscheid liess der Gerichtsvorsitzende Marco Ruggli durchblicken, dass er einen minimalen Tagessatz von 30 Franken für angebracht hält. Davon ausgenommen seien einzig Ausnahmefälle wie etwa abgewiesene Asylbewerber. Laut Ruggli soll eine Geldstrafe durchaus auch eine spürbare Sanktion sein.